

Christoph Klaiber

# Zur Stellung der Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren

Zugleich ein Beitrag zur Umsetzung der  
europäischen Restrukturierungsrichtlinie



**Nomos**

## Schriften zur Restrukturierung

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stephan Madaus

Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL. M.

RA Wolfgang Zenker

Band 16

Christoph Klaiber

# Zur Stellung der Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren

Zugleich ein Beitrag zur Umsetzung der  
europäischen Restrukturierungsrichtlinie



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Halle-Wittenberg, Univ., Diss., 2019

u.d.T.: Zur Stellung der Gläubiger und Gesellschafter im französischen Recht der Kollektivverfahren mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Gesellschafts- und Insolvenzrecht – unter besonderer Berücksichtigung spezifischer gesetzgeberischer Zielsetzungen und präventiver Verfahrensinstrumente

ISBN 978-3-8487-6154-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-0276-8 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Of all things that have existence only in the minds of men, nothing is more fantastical and nice than credit. It is never to be forced; it hangs upon opinion; it depends upon our passions of hope and fear. It comes many times unsought for, and often goes away without reason; and when once lost, is hardly to be quite regained.*

*Charles Davenant, Two Manuscripts (1695–1696), Hrsg.: A.P. Usher, 1942, S. 75–76 („Memorial concerning Credit“), entlehnt aus David Graeber, Debt: The first 5,000 Years*



## Vorwort

Die vorliegende Promotionsschrift ist das Resultat kontinuierlicher Arbeit über etwa zweieinhalb Jahre hinweg, welche mehrere Forschungsreisen nach Frankreich mit sich brachte. Organisatorisch und logistisch unterstützt wurde ich dabei von verschiedenen Kanzleien (CMS Lefebvre, SKE GmbH) und Universitäten (HU Berlin, Jean Moulin Lyon III) beidseits des Rheins sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Den Grundstein legte ein Auslandsaufenthalt in Lyon im Jahre 2011, der das gesteigerte Interesse an der Rechtsmaterie weckte und gleichsam die Initialzündung lieferte für die Ideen rund um das « Französische Insolvenzrecht » im weitesten Sinne. Das konkrete Thema wurde dann auf Anregung von Herrn *Prof. Dr. Stephan Madaus* – der sich dankenswerterweise ohne langes Zögern auf das unterbreitete Projekt einließ – weiter ziseliert. Erstmals habe ich eine Skizze der Arbeit einem breiteren Publikum im Rahmen eines von *Prof. Dr. Christoph G. Paulus* sowie dem Vorgenannten organisierten Doktorandenseminars 2016 in den Räumen der Humboldt-Universität zu Berlin vorgestellt.

Ein weiterer Anlass das französische Rechtssystem zu betrachten, ist das gegenwärtige Drängen der EU-Kommission auf eine stärkere europäische Integration in Gestalt eines gemeinsamen präventiven Restrukturierungsrahmens. Angesichts der rasanten politischen Umwälzungen dieser Tage beansprucht diese Arbeit indes nicht, im Laufe der nächsten Jahre nicht an Aktualität einzubüßen.

Die Dissertation entstand unter dem Eindruck des französischen Präsidentschaftswahlkampfes 2017, in dem sich vorrangig der ehemalige französische Wirtschaftsminister *Emmanuel Macron*, der für zahlreiche Reformen des Wirtschaftsrechts (u.a. die sog. *Loi macron*) verantwortlich zeichnete auf der einen Seite, die den Front National repräsentierende *Marine Le Pen* auf der anderen Seite duellierten, und um einen pro- oder antieuropäischen Kurs stritten – mit bekanntem Ausgang, wenngleich noch mit nicht gänzlich bekannten Folgen. Wieder aufflammender Nationalismus\* und Protektionismus war auch im insolvenzrechtlichen Kontext über Jahr-

---

\* Siehe näher dazu aus politischer Sicht *Étienne Balibar*, Revolutionieren wir Europa, um es zu bewahren, Blätter für deutsche und internationale Politik, 3/18, 79 ff.

## *Vorwort*

hunderte an gesetzgeberischen Aktivitäten zu beobachten, wie in den historischen Grundlagen dieser Arbeit angedeutet wird.

Dem Nomos Verlag und den Herausgebern (neben den beiden erwähnten Herren Frau *Prof. Dr. Bettina Nummer-Krautgasser* und Herrn Rechtsanwalt *Wolfgang Zenker*) danke ich herzlich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe zur Restrukturierung. Herrn *Prof. Dr. Stephan Madaus* gebührt überdies Dank für die hervorragende und reibungslose Betreuung der Arbeit. Schließlich hat *Frau Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich* ihren Teil zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens durch die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens beigetragen, wofür ich ihr dankbar bin.

Berlin, den 26. April 2019



# Inhaltsverzeichnis

Kapitel I – Vorbemerkungen und Einführung	23
A. Anlass und Relevanz der Untersuchung	23
B. Umriss des Themas	25
I. Methodische Grundlagen	26
II. Vergleichsgegenstände	27
III. Abgrenzung	28
1. Französischer Teil	28
2. Deutscher Teil	29
C. Gang der Untersuchung	29
D. Ausgangshypothesen	31
Kapitel II – Historische Grundlagen der Insolvenzrechtsregimes in Frankreich und Deutschland	32
A. Ursprünge des modernen französischen Insolvenzrechts	32
I. Gantverfahren	32
1. Verfahrensablauf in Kürze	33
2. Vergleichsweise Einigung	33
II. Anfänge der Kodifizierung	34
1. Zersplitterung des Rechts	34
2. Normative Ausrichtung	34
3. Übersicht der Königlichen Ordonnances	35
4. Ordonnance Louis XIV. vom März 1673 (Code Savary)	36
a) Charakteristika	36
b) Königliches Gnadengesuch (Lettre de répit)	37
III. Entstehung des Code de commerce	39
1. Die erste Fassung von 1807	39
a) Legislative Herangehensweise	39
b) Ringen um eine erste Kodifikation	40
c) Verabschiedung im zweiten Anlauf	41
2. Charakteristika der ursprünglichen Regelungen	41
a) Repressive Ausrichtung	41
b) Beschränkung auf Kaufleute	42

3. Zeitgenössische Rezeption	42
a) Vertretungsorgane der Gläubiger	43
b) Fehlendes Vergleichsverfahren	44
c) Umgehung des staatlichen Konkursverfahrens	44
IV. Weiterentwicklung des Code de commerce	45
1. Das erste Reformgesetz vom 28. Mai 1838	45
2. Grundzüge der Reform	45
3. Einführung der gütlichen Einigung (arrangement amiable)	46
4. Normsetzung bis zum 1. Weltkrieg	46
a) Neues Liquidationsverfahren – Einführung der Faillite atténuée	47
b) Besonderheiten des Kriegsrechts	48
5. Das Dekret vom 20. Mai 1955 – Einführung getrennter Konkursverfahren	49
a) Vergleichsverfahren (Règlement judiciaire)	49
b) Liquidationsverfahren (Faillite)	50
6. Die Reform von 1967 – Wegweiser für ein modernes Insolvenzrecht	50
a) Legislative Herangehensweise	50
b) Abkehr vom sanktionsorientierten Ansatz	51
c) Schaffung der Procédure du règlement judiciaire	51
V. Jüngere Entwicklungen zum präventionsorientierten Insolvenzrecht	52
B. Historischer Überblick zum deutschen Insolvenzrecht	53
I. Methodischer Ansatz	53
II. Ursprünge des deutschen Insolvenzrechts	54
1. Frühe Ansätze zur Gläubigerbefriedigung	54
a) Persönliche Haftung des Schuldners („Selbstverknechtung“)	54
b) Grundsatz des ersten Zugriffs	54
c) Die Hanse als Ursprung der Kodifikation	55
2. Einflüsse des Römischen Rechts	55
a) Dichotomie des Verfahrens	56
b) Vorverfahren zur Vollstreckung (actio iudicati)	56
c) Missio in possessionem bonorum	57
d) Kollektive Elemente des Verfahrens	57
e) Die Verwertung des schuldnerischen Vermögens	58
(1) Vorbereitung der Vermögensübertragung	58
(2) Vorrechte der Gläubiger	58

(3) Freiwillige Vermögensabtretung (cessio bonorum)	59
(4) Spezialexécution (distractio bonorum)	59
f) Nachklassisches Verfahren	59
g) Persönliche Sanktionen im Römischen Recht	59
3. Der Konkursprozess des Gemeinen Rechts (ius commune)	60
a) Grundzüge des Verfahrens	60
(1) Die erste Stufe: Vorbereitungsverfahren	61
aa) Hoheitliche Mittel zur Konkursvermeidung	61
bb) Wirkung der Verfahrenseröffnung	61
(2) Die zweite Stufe: Das eröffnete Verfahren	62
(3) Die dritte Stufe: Prioritätsverfahren	62
(4) Die vierte Stufe: Distributions- und Veröffentlichungstermin	62
b) Regelungsmotive	63
4. Rechtslage vor der Reichsgründung und folgende Entwicklungen	63
a) Vorläufer der Konkursordnung	64
(1) Preußisches Landrecht	64
(2) Kursächsische Prozessordnung	64
b) Erste Vereinheitlichung der Rechtstraditionen mit der Reichskonkursordnung	65
(1) Grundzüge des Verfahrens	65
(2) Rechtsposition der Gläubiger	66
5. Moderne Kodifikationen – Entwicklung bis zur heutigen Insolvenzordnung	67
a) Vergleichsordnung	67
(1) Entstehungsgeschichte	68
(2) Inhaltlicher Überblick	69
aa) Vorbereitung der Verfahrenseröffnung	69
bb) Anforderungen an Vergleichsentwurf	70
cc) Abschluss des Verfahrens	70
(3) Position der Gläubiger	71
(4) Stellungnahme	72
(5) Lehren für die Fortentwicklung des Sanierungsrechts	73
aa) Großzügige Eröffnungsvoraussetzungen	74
bb) Grundsatz der Vertragsfreiheit	74

cc) Systematische und terminologische Trennung	74
b) Gesamtvollstreckungsordnung	75
c) Insolvenzordnung	75
III. Vergleichende Betrachtungen und Bewertung	77
1. Gemeinsame Wurzeln – Parallele Entwicklung	77
2. Inhaltliche Ausrichtung	77
3. Terminologischer Wandel in Frankreich und Deutschland	78
 Kapitel III – Analyse der gegenwärtigen insolvenzrechtlichen Regelungskonzepte in Frankreich und Deutschland	 80
A. Französisches Recht	80
I. Einführung	80
II. Vorgeschaltete Präventionsmechanismen	81
1. Procédure d'alerte	81
a) Charakteristika	81
(1) Entstehungsgeschichte und legislativer Ansatz	82
(2) Hauptakteure des Verfahrens	82
aa) Präsident des Handelsgerichts	82
bb) Abschlussprüfer	83
(3) Verfahrensablauf	84
aa) Stufe 1: Initiierung durch den Abschlussprüfer	84
bb) Stufe 2: Erörterung im Aufsichtsgremium	84
cc) Stufe 3: Außerordentliche Gesellschafter-/ Hauptversammlung	85
dd) Stufe 4: Einschaltung des Handelsgerichtspräsidenten	85
(4) Spezielle Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter	86
(5) Regelungsmotive	86
b) Rechtsvergleichende Betrachtung	87
(1) Äquivalente im deutschen Recht – Gesellschaftsrechtliche Vorschriften zur Kapitalerhaltung?	88
(2) Stellung der Gläubiger und Gesellschafter	89
(3) Bewertung	90

2. Mandat ad hoc	91
a) Charakteristika	91
(1) Verfahrensziele	91
(2) Gestaltungsfreiheit und Vertraulichkeit	92
(3) Einschränkung der Vertragsfreiheit	93
(4) Rechtsfolgen des Vergleichs	94
(5) Funktionen des mandataire	94
(6) Effektivität	95
b) Rechtsvergleichende Betrachtung	95
(1) Funktionale Äquivalente im deutschen Recht	96
(2) Stellung der Gläubiger und Gesellschafter	96
3. Procédure de conciliation	97
a) Charakteristika	98
(1) Initiativrecht	98
(2) Vollstreckungshindernisse auf gerichtliche Anordnung	98
(3) Beteiligung öffentlicher Gläubiger	99
(4) Schlüsselrolle des Schlichters	99
(5) Eröffnungsvoraussetzungen	100
aa) Schwierigkeiten des Schuldners	100
bb) Zeitliche Grenze der Zahlungsunfähigkeit	101
cc) Karenzzeit vor erneuter Verfahrenseröffnung	101
(6) Verfahrensablauf	102
(7) Alternative Verfahrensziele	102
(8) Gerichtliche Bestätigung	102
aa) Feststellung (Accord constaté)	103
bb) Homologation	103
(9) Privilegierung neuer Kapitalgeber (Privilège de l'argent frais)	105
aa) Reichweite des Vorrechts	106
bb) Verfassungsrechtliche Kritik	106
cc) Regelungsmotive	107
(10) Messbare Effektivität	108
(11) Zusammenfassung – Stellung der Gläubiger in der procédure de conciliation	108
aa) Verfahrenseröffnung	108
bb) Vollstreckungshindernisse	109
cc) Verfahrensleitung	110
dd) Einfluss auf Verfahrenshandlungen	110

b) Rechtsvergleichende Betrachtung	111
(1) Freie Sanierung qua Vertragsrecht	112
(2) Mediationsverfahren	114
(3) Stellungnahme	115
(4) Sanierungsprivileg als französisches Spezifikum	118
(5) Fazit	119
III. Genuine Insolvenzverfahren	119
1. Procédure de sauvegarde	120
a) Grundzüge des Verfahrens	120
(1) Materielle Eröffnungsvoraussetzungen	120
(2) Unternehmenskontinuität	121
(3) Beobachtungsphase (Période d'observation)	121
(4) Zahlungen des Schuldners	122
aa) Grundsatz: Befriedigungsverbot	123
bb) Ausnahmen	123
cc) Rechtsfolgen	125
(5) Behandlung von Verbindlichkeiten	126
aa) Verbindlichkeiten vor Eröffnung (créances antérieurs)	126
bb) Verbindlichkeiten nach Eröffnung (créances posterieurs)	127
(6) Unzulässige Rechtsverfolgungsmaßnahmen	127
aa) Reichweite	128
bb) Persönlicher Anwendungsbereich	129
(7) Behandlung laufender Verträgen (Contrats en cours)	131
aa) Postulat der Vertragskontinuität	132
bb) Anwendungsbereich	133
cc) Terminologie	134
dd) Vertragsbeendigung per richterlicher Anordnung	134
ee) Ausübung des Wahlrechts	135
ff) Kontinuitätsprinzip – Unveränderter Vertragsinhalt	137
gg) Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des fortgeführten Vertrages	138

hh) Rechtsvergleichende Betrachtung	138
(8) Erstellung eines Insolvenzplans	141
aa) Vorbereitungsphase (élaboration du projet de plan)	141
bb) Mögliche Inhalte des Plans	148
(9) Generelle Ausführung des Plans	153
aa) Auswirkungen für den Schuldner	153
bb) Überwachung durch den Commissaire à l'exécution du plan	154
cc) Amtsfortführung des mandataire judiciaire	154
(10) Zwangsweise Durchsetzung der Planbestimmungen	155
(11) Nachträgliche Änderungen des Planinhalts	155
(12) Scheitern des Plans (inexécution du plan)	156
aa) Verfahrensaufhebung	156
bb) Behandlung der Gläubiger im anschließenden Verfahren	157
(13) Zivilrechtliche Haftung der Akteure	157
2. Das beschleunigte finanzielle Rettungsverfahren (Procédure de sauvegarde financière accélérée)	158
a) Legislativer Ansatz	158
b) Eröffnungsvoraussetzungen	159
c) Ablauf des Verfahrens	160
(1) Einrichtung von Gläubigerkomitees	160
(2) Abstimmung über den Plan	161
(3) Bestätigung des Gerichts	162
(4) Beendigung des Verfahrens durch Entscheidung über Planentwurf	163
(5) Forderungsanmeldung	163
d) Besonderheiten des Verfahrenstypus	164
(1) Bindung dissentierender Gläubiger	164
(2) Stabilisierung der Geschäftsbeziehungen	165
e) Europäischer Kontext	165
3. Stellung der Gläubiger im Verfahren	166
a) Verfügungsbefugnis	166
b) Verfahrenseröffnung	166
c) Rechtsverfolgungsverbot	167
d) Verfahrensmäßige Beteiligung der Gläubiger	168
(1) Schriftliche Gläubigerkonsultation	168
aa) Stellungnahme der Gläubiger	168

bb) Rechtsfolgen bei Schweigen des Gläubigers / Zustimmungsfiktion	168
(2) Einrichtung von Gläubigerausschüssen (comités de créanciers)	169
aa) Zusammensetzung	170
bb) Funktion des Gläubigerausschusses	170
cc) Zustimmungsfrist und Abstimmungsquorum	170
(3) Vorschlagsrecht im Planverfahren	171
(4) Abweichungen in der Procédure de sauvegarde financière accélérée	171
aa) Zwingende Einrichtung von Gläubigerkomitees	171
bb) Rangfolge der Gläubiger / Stimmrecht	172
cc) Zustimmungsquorum	172
dd) Gerichtliche Bestätigung	173
(5) Stellungnahme	173
e) Einflussmöglichkeiten bei wesentlichen Verfahrenshandlungen	174
(1) Planbeschluss	174
(2) Betriebsstilllegung	175
(3) Unternehmensveräußerung	175
4. Redressement Judiciaire	175
a) Grundzüge des Verfahrens	176
(1) Einleitungsvoraussetzungen	176
(2) Eröffnungsurteil	177
aa) Zeitpunkt der Zahlungseinstellung	177
bb) Bestellung der Verfahrensorgane	178
(3) Verfahrenszweck	178
(4) Weiterer Verlauf nach Verfahrenseröffnung	179
b) Stellung der Gesellschafter	179
c) Bewertung	180
5. Ausgestaltung der Rechtsposition der Gesellschafter und Geschäftsleitungsorgane	182
a) Sauvegarde	182
b) Redressement	183
(1) Unveräußerlichkeit der Anteile	183
(2) Registereintragung	183
(3) Gerichtliche Einziehung der Anteile	184
(4) Austausch der Geschäftsleitung	184



B. Deutsche Äquivalente zum französischen Recht der Kollektivverfahren	184
I. Charakteristika der Eigenverwaltung im deutschen System	185
1. Praktische Erfahrungen	186
2. Legislative Herangehensweise	188
3. Stellung der Geschäftsleitung	188
4. Strategische Überlegungen	189
5. Typische Konstellationen	190
a) Vorbereitung eines Insolvenzplans	190
b) Harmonisierung von Sekundärinsolvenzverfahren	191
6. Zusammenspiel von Schuldner und Verfahrensbeteiligten	191
a) Begründung neuer Verbindlichkeiten	192
b) Zustimmungsvorbehalte	192
c) Sonstige Rechte und Pflichten des Schuldners	193
d) Überwachungsmechanismen	194
(1) Gerichtliche Aufsichtsbefugnisse – Mittelbare Überwachung	194
(2) Aufsicht des Gläubigerausschusses	194
e) Kompetenzkonflikte in der Eigenverwaltung	195
(1) Spannungsfeld zwischen Verdrängungsbereich und Schuldnerbereich	195
(2) Abgrenzungsparameter	196
7. Voraussetzungen der gerichtlichen Anordnung	198
a) Stärkung der Schuldnerautonomie	198
b) Zeitlicher Bezugspunkt	199
d) Materielle Anordnungsvoraussetzungen	199
(1) Legislative Entwicklung	200
(2) Der Nachteilsbegriff in § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO	200
8. Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses	202
a) Anhörung der Gläubiger vor Anordnung des Verfahrens	202
(1) Anhörungsgegenstand	203
(2) Beschlussfassung / Bindungswirkung	203
(3) Befreiung der Anhörungspflicht	204
b) Beteiligung bei der Sachwalterbestellung	205
c) Verfahrensaufhebung	206
d) Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses	206
e) Subsidiäre Antragsbefugnis einzelner Gläubiger	206
(1) Nachweis der Antragsbefugnis	206

(2) Subsidiärer Charakter	207
f) Abstimmungsmodalitäten / Mehrheitsprinzip	207
9. Mitbestimmung der Gläubiger während des laufenden Eigenverwaltungsverfahrens	208
a) Gesetzgeberisches Leitmotiv	208
b) Kompetenzverteilung zwischen Sachwalter und Gläubigervertretung	209
c) Zustimmung des Gläubigerausschusses	209
d) Subsidiäre Zustimmung der Gläubigerversammlung	210
e) Vorläufige Untersagung von Rechtshandlungen	210
f) Rechtsfolgen unterbliebener Zustimmung	211
10. Regelungskonzept gegen Missbrauchsrisiken	211
a) Missbrauch des Antragsrecht	212
b) Schutz vor Obstruktion der Gläubiger	213
II. Grundzüge des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO („Vorbereitung einer Sanierung“)	213
1. Systematische Einordnung	213
2. Einleitung des Verfahrens	214
a) Anträge des Schuldners zur Verfahrenseröffnung	215
(1) Inhalt des Eröffnungsantrags	215
(2) Bescheinigung der Sanierungsfähigkeit	216
(3) Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung	216
(4) Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans	217
b) Fakultative Anträge des Schuldners	217
3. Materielle Eröffnungsvoraussetzungen	218
a) Insolvenzgrund	218
b) Vorgaben des § 270a InsO	218
4. Weiterer Verfahrensablauf in Kürze	219
a) Planerstellung	219
b) Gerichtliche Bestätigung	219
5. Zivilrechtliche Haftung der Akteure	220
6. Zusammenfassende Bewertung	220
7. Rechtsvergleichende Aspekte	222
a) Verfahrenszwecke	222
b) Eröffnungsvoraussetzungen	223
c) Beschränkung der Rechtsdurchsetzung	224
III. Fazit	224

C. Rechtsvergleichende Betrachtungen	225
I. Stellung der Gläubiger im deutsch-französischen Vergleich	225
1. Institutionalisierte Beteiligung der Gläubiger am deutschen Verfahren	225
a) Stellung des Gläubigerausschusses im Gefüge der Insolvenzordnung	226
(1) Verhältnis zur Gläubigerversammlung	227
(2) Unabhängigkeit oder faktische Weisungsabhängigkeit?	227
b) Bestellung des Ausschusses	227
(1) Einfluss des Insolvenzgerichts	228
(2) Im Eröffnungsverfahren	228
(3) Im eröffneten Verfahren	229
(4) Kriterien für die gerichtliche Anordnung	229
c) Zusammensetzung des Ausschusses	230
(1) Vorschlagsrecht	230
(2) Strategische Überlegungen	231
(3) Mitglieder des Ausschusses	231
aa) Fakultative Mitglieder	232
bb) Externe Mitglieder	232
cc) Größe des Ausschusses	233
(4) Dauer der Bestellung	234
aa) Reguläre Amtszeit	234
bb) Entlassung aus wichtigem Grund	234
d) Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses	234
e) Beschlussfassung	236
2. Rolle der Gläubigerausschüsse nach dem Code de commerce	237
a) Bestellung	237
b) Zusammensetzung der Ausschüsse	238
c) Regelungskonzept des Gläubigerausschusses	240
d) Abstimmungsmodalitäten	240
(1) Ablauf der Abstimmung / Mehrheitserfordernisse	240
(2) Rangfolge der Gläubiger	242
(3) Blockade des Planbeschlusses	243
(4) Abweichungen des deutschen Schuldverschreibungsgesetzes	244

3. Umgang mit Störpotential der Gläubiger	244
a) Deutsche Herangehensweise	245
(1) Gesetzliche Systematik	245
(2) Inhaltliche Vorgaben von § 245 InsO	246
aa) Keine Schlechterstellung	246
bb) Angemessene wirtschaftliche Beteiligung	247
cc) Wirtschaftlicher Vorteil für Schuldner und andere Beteiligte	248
dd) Angemessene wirtschaftliche Beteiligung der Anteilsinhaber	249
(3) Mehrheitserfordernisse	250
(4) Prüfungsmaßstab des Gerichts / Rechtsmittel	250
b) Französische Herangehensweise	251
(1) Abstimmungsmodalitäten	252
(2) Rechtsmittel / Verzögerungsrisiko	253
(3) Prüfungsmaßstab des Gerichts bei homologation	253
4. Einflussmöglichkeiten bei wesentlichen Verfahrenshandlungen	254
a) Planbeschluss	254
b) Betriebsstilllegung / Unternehmensveräußerung	254
II. Stellung der Gesellschafter im Insolvenzverfahren	255
1. Modifikationen per Debt-Equity-Swap	256
a) Gesetzgeberische Intention	256
b) Verfassungsrechtliche Kritik	257
c) Kernaussagen der gesetzlichen Regelung	258
(1) Anwendungsbereich	258
(2) Beteiligung im Sinne von § 225a InsO	259
(3) Anteils-/Mitgliedschaftsrechte	259
(4) Berührung der Rechte	260
d) Verhältnis zum allgemeinen Gesellschaftsrecht	260
e) Gerichtliche Kontrolle	261
f) Zustimmungskompetenz der Gesellschafter	261
(1) Willensbildung der Gesellschafter durch Beschluss und Abstimmung	262
(2) Gruppenbildung	262
(3) Modifizierte Stimmrechte der Gesellschafter	263
(4) Quorum	263
(5) Obstruktionsverbot	263
(6) Minderheitenschutz	265
g) Resümee – Deutsch-Französisches Regelungskonzept	265

h) Stellungnahme	267
2. Verhältnis zu allgemeinem Gesellschaftsrecht / Abstimmungsprozedere	268
a) Deutsches Recht	269
b) Französisches Recht	269
c) Stellungnahme	270
3. Umgang mit Blockadepotenzial der Gesellschafter	270
a) Besonderheiten im deutsch-französischen Vergleich	270
b) Stellungnahme	271
4. Weitere Eingriffe in Rechtsposition der Gesellschafter und Geschäftsleitung im Vergleich	271
a) Rechtslage in Deutschland	272
(1) Postulat der Mehrheitsherrschaft	272
(2) Zwangsweise Anteilsabtretung	272
(3) Verfügungsbeschränkungen	273
(4) Abberufung der Geschäftsleitung	273
b) Rechtslage in Frankreich	274
(1) Gesetzliches Veräußerungsverbot	274
(2) Übertragung auf Anderkonto / Gerichtliche Einziehungsbefugnis	274
(3) Eintragung der Unveräußerlichkeit	275
(4) Abberufung der Geschäftsleitung	275
c) Resümierende Stellungnahme	276
III. Empirischer Befund im Vergleich	276
1. Deutschland	277
2. Frankreich	279
a) Mandat ad hoc / Conciliation	280
b) Gerichtliche Verfahren	281
3. Vergleichende Bewertung	282
Kapitel IV – Schlussbetrachtungen	283
A. Charakter des französischen Modells	283
1. Präventive Verfahrenstypen	283
2. Genuine Insolvenzverfahren	284
B. Divergierende Leitbilder der Rechtssysteme	285
C. Harmonisierungspotentiale de lege ferenda?	286
I. Systematische Synchronisierung statt Parallelisierung	286
II. Annäherung der Verfahrensbedingungen	288

*Inhaltsverzeichnis*

D. Gesetzgeberische Anregungen	289
I. Einführung eines deutschen Alarmierungsverfahrens	289
1. Konzeptionelle Überlegungen	290
2. Konkreter Regelungsvorschlag	290
3. Anwendungsbereich	293
II. Elemente zur Verfahrensbeschleunigung	293
1. Vereinfachter Abstimmungsmodus	293
2. Verstärkte Zustimmungsfiktionen	295
E. Zusammenfassende Thesen	295
Literaturverzeichnis	299

# Kapitel I – Vorbemerkungen und Einführung

## A. Anlass und Relevanz der Untersuchung

Die Verzahnung verschiedener Rechtsordnungen gewinnt für grenzüberschreitende Aktivitäten immer mehr an Bedeutung, nicht zuletzt wenn Konzerne mit Tochtergesellschaften in mehreren europäischen Ländern oder gar weltweit in Bedrängnis geraten und sich einer Insolvenz gegenübersehen. Sowohl der deutsche als auch der europäische Gesetzgeber haben hierauf noch nicht adäquat reagiert und bislang kein passendes Rezept gefunden, vor Eintritt einer existenziellen Krisen die Sanierung von Unternehmen mit einheitlichen internationalen Standards zu begünstigen.

### Auf dem Weg zu einer europäischen Kapitalmarktunion?<sup>1</sup>

Folgerichtig hat die EU-Kommission einen Reformbedarf hinsichtlich der europäischen Insolvenzrechtsregimes erkannt und Vorschläge zur effizienteren Restrukturierung von Unternehmen in einem Aktionsplan aufgegriffen, welcher auf eine höhere (materielle) Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts abzielt.<sup>2</sup> Dies solle nach Vorstellung der Kommission in erster Linie präventive Instrumente stärken, die in den nationalen Rechtsordnungen vorhanden sind oder künftig verankert werden. So proklamierte sie in ihrer Mitteilung vom 30.09.2015, dass ein Rechtsakt zu Unternehmensinsolvenzen geplant sei,

„der (...) auf gut funktionierenden nationalen Regelungen aufbaut“<sup>3</sup>, sowie weiter

---

1 Hier mit Fragezeichen versehen, da bislang lediglich eine Richtlinie verkündet worden ist, die die gesetzgeberischen Institutionen der Mitgliedstaaten noch zu passieren hat.

2 Siehe dazu eingehender als Auswahl aus den zahlreichen aktuellen Beiträge im deutschen Schrifttum: *Klupsch/Schulz*, EuZW 2017, 85; *Riewe*, ZRP 2017, 179; zum Aspekt der Insolvenzanfechtung im deutschen Recht nach künftiger Umsetzung der diskutierten Kommissionspläne, *Thole*, NZI 2017, 129.

3 Seite 6 der Kommissionsmitteilung vom 30.9.2015, COM (2015) 468.

„der Bestimmungen zu frühen Umstrukturierungen und zur „zweiten Chance“ enthält“<sup>4</sup>.

Ein entsprechender Richtlinienentwurf ist am Ende der 2019 abgelaufenen Legislaturperiode verabschiedet worden, sodass sich ein Blick auf die aktuelle Rechtslage in Deutschland und Frankreich anbietet. Damit könnte die vorliegende Arbeit auch einen Beitrag zur Novellierung eines „Europäischen Insolvenzrechts“ leisten, das eine Annäherung deutsch-französischer Verfahrenselemente<sup>5</sup> in Gang setzt; in Anbetracht der zunehmenden Akkumulation von Vermögenswerten in Konzernstrukturen und der Mobilität etwa von technologiebasierten Unternehmen erschiene dies sinnvoll.

### *Wiederbelebung der Reformdebatte*

Während die rechtspolitische Diskussion um eine Neuausrichtung des deutschen Insolvenzrechts nach einer der fundamentalsten Reformen des französischen Rechts der Kollektivverfahren<sup>6</sup> im Jahre 2005 (*loi n° 2005–845 du 26 juillet 2005*) im deutschsprachigen Raum etwas abgeebbt war – insbesondere da sich der deutsche Gesetzgeber (vorerst) explizit gegen die Einführung eines präventiven, vorinsolvenzlichen Verfahrens nach französischem Vorbild entschieden hatte –, hat sie gerade durch den Vorstoß der EU-Kommission für eine stärkere Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts<sup>7</sup> in jüngerer Vergangenheit wieder an Fahrt aufgenommen<sup>8</sup>.

---

4 Ebd., S. 28.

5 Vgl. hierzu auch *Paulus/Dammann*, ZIP 2018, 249.

6 Diese Materie umfasst eine Reihe von unterschiedlichen Verfahrenstypen, die – aufgrund der divergierenden Eröffnungsvoraussetzungen, die nicht an einer Zahlungsunfähigkeit oder (drohender) Überschuldung des Haftungssubjekts anknüpfen – nicht zwingend als insolvenzrechtlich im deutschen Sinne zu qualifizieren sind, sodass der Terminus „französisches Insolvenzrecht“ unpräzise ist. Insofern ist der im Titel der Arbeit verwendete Begriff wesentlich weiter und treffender.

7 Sog. „*inception impact assessment*“, formuliert u.a. in COM (2014) 1500, COM (2015) 468.

8 Aus diesem Anlass veranstaltete das BMJV am 04.09.2015 einen deutsch-französischen Sanierungsgipfel, berichtet in INDat-Report 07/2015; vgl. auch *Siemon*, Das Konzept für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, NZI 2016, 57; *Fritz*, Bekommt Deutschland ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren?, Handelsblatts-Board vom 24.3.2016; *Brömmekamp*, Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren „ante portas“, ZInsO 10/2016, 500.



*Neue Impulse durch die „Loi Macron“*

Welche Auswirkungen die vor wenigen Jahren eingeführte „Loi Macron“ – benannt nach dem damaligen Wirtschaftsminister und jetzigen Staatspräsidenten – von 2015 in Frankreich zeigen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls für diese Arbeit von Relevanz sind die damit geschaffenen erweiterten Eingriffsbefugnisse in Bezug auf Gesellschafterrechte, namentlich in einem Insolvenzplan enthaltene Kapitalerhöhungen oder Anteilsabtretungen gegen den Willen der Gesellschafter<sup>9</sup>, welche nunmehr unter erleichterten Bedingungen zulässig sind<sup>10</sup>.

Der politische Rahmen der in dieser Arbeit behandelten Rechtsmaterie ist also erneut im Begriff sich zu verschieben, dieses Mal auf Initiative des europäischen Normgebers, welche in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ausstrahlen wird und der Ausformung unter den jeweiligen nationalen Gegebenheiten bedarf. In diesem Kontext vermag die vorliegende Untersuchung zu einigen Denkanstößen anzuregen.

*B. Umriss des Themas*

Gegenstand der Arbeit sollen vorrangig die Eigenheiten des französischen Insolvenzrechts (genauer: *le droit des procédures collectives*) hinsichtlich der Gläubiger- und Gesellschafterstellung im Vergleich zu der Herangehensweise des deutschen Rechts sein. Hierunter fallen vor allem die Themenkomplexe Beteiligung am Verfahren, Umgang mit Forderungen, Informations-/Stimmrechte, Abstimmungsmodalitäten im Zuge eines Insolvenzplans, Zulässigkeit und Reichweite der Beschränkung der Rechtsverfolgung, sowie das Verhältnis zu anderen Akteuren im Rahmen präventiver Instrumente. Das französische Recht ist als Vergleichsobjekt insofern prädestiniert, als von diesem immer wieder neue Impulse mit Vorbildcharakter für andere kontinentaleuropäische Staaten ausgehen und die nationale wie internationale Diskussion beleben.<sup>11</sup>

---

9 Jegliche geschlechtsspezifische Bezeichnung in dieser Arbeit gilt zugleich für das entsprechende Pendant; eine diskriminierende Verwendung der männlichen Form ist ausdrücklich nicht beabsichtigt. Es handelt sich stets um ein generisches Maskulinum.

10 Siehe Art. L 631–19–2 c.com. im Vergleich zu den ähnlich konzipierten §§ 225a, 245 InsO.

11 Dies belegen auch die Reformbemühungen von *UNCITRAL* zur Bewältigung von *Cross-Border Insolvencies* bei halbjährlich stattfindenden Konferenzen; das franzö-

Angesichts ihrer außerordentlichen Bedeutung (nicht nur) für den grenzüberschreitenden Verkehr<sup>12</sup> sind Kapitalgesellschaften von vorrangigem Interesse. Denn sie sind zumeist Adressaten neuer gesetzlicher Regulierung und agieren eher multinational.

Das Personengesellschaften betreffende Recht wird demgegenüber ebenso wie das etwa in *Elsass-Lothringen* (Art. L 670–1 ff. c.com.) geltende regionale Sonderrecht der Vereinfachung halber außer Betracht gelassen.

Die traditionell privilegierte Situation der Arbeitnehmer in Frankreich (treffend unter den Begriff *superprivilege* gefasst) soll angesichts ihrer Komplexität ebenso nicht im Mittelpunkt stehen, sondern allenfalls gestreift werden.

## I. Methodische Grundlagen

Größtenteils soll die Arbeit dem Ansatz eines funktionalen Rechtsvergleichs<sup>13</sup> folgen. Darunter ist zu verstehen, dass die hier vorgestellten Rechtsinstitute nicht aufgrund ihrer äußerlichen Ähnlichkeit, sondern ob ihrer vergleichbaren Funktion innerhalb des jeweiligen Rechtssystems ausgewählt und gegenübergestellt werden. Der Ausgangspunkt dieser Methode ist die Prämisse, dass soziale Konflikte unabhängig von der gewählten Rechtsordnung in ähnlicher Weise auftreten und für welche die Gesellschaft, stellvertretend der Gesetzgeber, eine rechtliche Lösung zu finden sucht.<sup>14</sup>

Insofern wird dem Recht, insbesondere dem Insolvenzrecht<sup>15</sup>, eine soziale Steuerungsfunktion zugeschrieben<sup>16</sup>, die für diese Arbeit primär von Interesse sein soll. Daher soll es auch nicht verwundern, dass einzelne

---

sische Recht hält hierzu Mechanismen bereit, z.B. in Form eines Haftungsdurchgriffs oder der Ausweitung des Verfahrens auf Konzernmitglieder (Art. L 621–2 c.com.).

12 Im Jahre 2016 war zwar die Volksrepublik China erstmals wichtigster Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland, die vorangegangenen Jahre hatte allerdings Frankreich als Spitzenreiter gethront, siehe <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/HandelspartnerJahr.html> (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2018).

13 Vgl. zu den Vorzügen dieser Methode *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann, S. 342, 381; *Kötz*, JZ 2002, 257, 262 f.; *Wagner*, S. 5 f.

14 *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 33 ff.; in diesem Sinne argumentierend und die befriedigende Funktion des Rechts hervorhebend BGH NJW-RR 2007, 1074.

15 FK-Schmerbach, vor §§ 1ff., Rn. 20.

16 *Brand*, JuS 2003, 1082, 1086; *Zweigert/Kötz*, S. 33 ff.

Rechtsinstitute des französischen Rechts scheinbar losgelöst von einer Einbettung in das klassische Vergleichsmuster betrachtet werden, ohne dass ein unmittelbares deutsches Pendant dazu existiert. Dieses Vorgehen bezweckt, etwaige Berührungspunkte in funktionaler Hinsicht zu beleuchten – und zwar ungeachtet der teils gravierenden systematischen und terminologischen Differenzen. Namentlich werden Erkenntnisse dazu angestrebt, wie ein in beiden Staaten gleichermaßen existierendes Regelungsbedürfnis behandelt wird, welchen Zwecken bestimmte französische Instrumentarien dienen, und in welchem Verhältnis dies – sofern vorhanden – zu dem jeweils korrespondierenden Regelungsregime auf der anderen Seite steht.

Auf diese Weise sollen eine funktionale Vergleichbarkeit mit ausgewählten Aspekten des vorhandenen deutschen Rechtssystems identifiziert und Unterschiede zwischen den beiden nationalen Modellen herausgestellt werden, um anschließend Harmonisierungspotentiale und Kompatibilitäten abzuleiten. Gemeinsame Entwicklungslinien sowie wesentliche Unterschiede in Konstruktion, legislativer Intention und Wirkungsweise werden hierbei offengelegt.

## II. Vergleichsgegenstände

Das französische Recht bietet zahlreiche Referenzpunkte für einen solchen funktionalen Rechtsvergleich. Der Gesetzgeber hält einen rechtlichen Rahmen bereit, der im Gegensatz zum deutschen Insolvenzrecht sehr weit ist und den Zugang zu kurzfristig wirkenden Schutzmaßnahmen an geringe, flexible Anforderungen knüpft. Der *Code de commerce* vermag sich von der strengen Trennung zwischen Zivil(prozess)recht, Gesellschaftsrecht und spezifischem Insolvenzrecht zu lösen und begreift das Recht für zahlungsunfähige Schuldner als ein Bündel unterschiedlicher Rechtsbereiche.

Konkret wird in der Arbeit zunächst chronologisch die Bandbreite der französischen Verfahrensarten dargestellt und sodann der Versuch unternommen, Äquivalente auf deutscher Seite zu finden. Wegen der teilweise genuinen, einzigartigen französischen Mechanismen wird dies nicht an jeder Stelle gelingen, sodass sich die Untersuchung gelegentlich mit dieser schlichten negativen Feststellung oder eher entfernten Regelungen anderer Rechtsbereiche (u.a. Gesellschaftsrecht, Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zivilprozessrecht) begnügen muss.

Während etwa das französische *droit des procédures collectives* über spezifisch insolvenzrechtliche Instrumentarien für wirtschaftlich angeschlagene, aber noch nicht zahlungsunfähige Unternehmen verfügt, ist der

Schuldner in Deutschland grundsätzlich auf das allgemeine Zivilrecht verwiesen, will er mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenregulierung erzielen. Ein kollektives System zur Einbindung sämtlicher Gläubiger greift erst ein, wenn Insolvenzgründe nachweisbar sind, so bestimmt es das Paradigma des deutschen Insolvenzrechts.

### III. Abgrenzung

Der Fokus der Betrachtung soll wegen möglicher Berührungspunkte mit den aktuellen Plänen der EU-Kommission<sup>17</sup> auf präventiven Mechanismen liegen, die auch das größte Konfliktpotential bei einer künftigen Harmonisierung bergen würden.

#### 1. Französischer Teil

Die französische *redressement judiciaire* soll demzufolge nicht gesondert in ihrer Gesamtheit untersucht werden, denn sie weist eine große Nähe zur *procédure de sauvegarde* auf und folgt überwiegend deren Vorschriften.<sup>18</sup> Darüber hinaus teilen beide Verfahrenstypen die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensziele Unternehmensfortführung, Sicherung der Arbeitsplätze und Schuldenbereinigung.<sup>19</sup>

Eine eigenständige allgemeine Darstellung erschiene auch im Hinblick auf die geplante Etablierung eines europäisch regulierten, präventiven Restrukturierungsrahmen entbehrlich, weil das *redressement*-Verfahren weniger auf Prävention als zunächst auf (kurzfristige) Vermögenssicherung und Erhalt des Geschäftsbetriebs nach Eintritt der Insolvenz angelegt ist und mit der Entziehung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einhergeht, also aus Schuldnerperspektive auch repressive Züge trägt.<sup>20</sup> Allerdings wird dort auf Besonderheiten der *redressement* hingewiesen, wo es nützlich für den angestrebten Rechtsvergleich erscheint.<sup>21</sup>

---

17 Wie oben unter A. bereits näher dargelegt.

18 Vgl. *Pérochon*, Rn. 1102.

19 Siehe die *redressement* betreffend Art. L 631–1 Abs. 2 c.com.

20 Demgemäß werden beide Verfahren, *sauvegarde* und *redressement*, häufig zusammen abgehandelt, vgl. *Bauerreis*, Rn. 89 ff., *Pétel*, Rn. 235 ff. oder *Pérochon*, Rn. 871.

21 So beispielsweise anhand der gesellschaftsrechtlichen Eingriffsbefugnisse unter B.III.4.b) des III. Kapitels erläutert.

Entsprechendes gilt für die französische Ausformung des vordergründig auf reine Zerschlagung ausgerichteten Liquidationsverfahrens (*liquidation judiciaire*) und dessen Abwandlungen. Daneben bleiben die Spezialfälle der *procédure de sauvegarde* mit Ausnahme der *procédure de sauvegarde financière accélérée* weitgehend außen vor, die jedoch belegen, wie detailliert und akribisch der französische Gesetzgeber inzwischen das klassische Insolvenzverfahren modifiziert hat.

## 2. Deutscher Teil

Auf deutscher Seite ist es wegen des begrenzten Erkenntniswertes angebracht, auf eine vollständige Beschreibung sämtlicher Verfahrensschritte zu verzichten und stattdessen lediglich einzelne Elemente der Insolvenzordnung herauszugreifen, die sich nach Einschätzung des Verfassers für den angestrebten Rechtsvergleich in besonderer Weise eignen. Behandelt werden somit in erster Linie Facetten des Eigenverwaltungsverfahrens sowie des Schutzschirmverfahrens und Mechanismen zur Partizipation der Gläubiger.

### C. Gang der Untersuchung

Die inhaltliche Darstellung der Arbeit ist in folgende drei Kapitel (II bis IV) gegliedert.

#### Kapitel II – Historische Grundlagen

Für einen aussagekräftigen, funktionalen Systemvergleich bedarf es im zweiten Kapitel zunächst – mit dem Fokus auf frühe Ansätze des jeweiligen Normgebers – der Betrachtung der historischen Entwicklung, die für das heutige Verständnis der legislativen Konzeption hilfreich ist.

#### Kapitel III – Teil A: Französisches Modell

Im ersten Teil des dritten Kapitels werden die einzelnen Verfahrensarten (allen voran die dem deutschen System eher fremden *procédure d'alerte*, *mandat ad hoc*, *procédure de conciliation*), die zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen, im Kontext der jeweiligen gesetzgeberischen Intention

dargestellt und eingeordnet. Dies dient der Grundlegung und dem besseren Verständnis der französischen Herangehensweise.

Im Sinne eines Makrovergleichs nimmt im Zuge dessen die *procédure de sauvegarde* besonders breiten Raum ein, da diese Leitbild für präventionsorientierte Insolvenzverfahren in der EU ist und Bestimmungen anderer Verfahren oft hierauf verweisen. Im Übrigen soll der differenziertere Ansatz des Mikrovergleichs verfolgt werden, wenn es beispielsweise um die Gläubigerbeteiligung am eingeleiteten Verfahren oder Kapitalmaßnahmen im Insolvenzplan geht.

Überdies sollen auch ökonomische, moralische und ethische Gesichtspunkte am Rande eine Rolle spielen, denn in beiden Rechtsordnungen war der Eintritt der Insolvenz (oder allgemeiner: der Unfähigkeit, fällige Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß zu begleichen) traditionell mit persönlichem Fehlverhalten und mangelnder gesellschaftlicher Verantwortung behaftet (Stichwort im deutschen Diskurs: *Makel des Konkurses*<sup>22</sup>).

Allein der Terminus *Insolvenz* ist schon seit Jahrhunderten negativ konnotiert und ruft bei den Betroffenen stigmatisierende Wirkungen hervor, beeinflusst infolgedessen auch heute noch gesetzgeberische Entscheidungen in beiden Rechtsordnungen. Das zeigt sich etwa, wenn es um die Fragen geht, ob eine anscheinend gescheiterte Geschäftsführung weiter im Amt bleiben und das Unternehmen sanieren soll oder ob nicht vielmehr externe Personen eher geeignet sind, einen Kurswechsel einzuläuten; inwieweit und unter welchen Bedingungen das Recht dem Unternehmer entgegenkommen und einen Neuanfang (*fresh start*) ermöglichen soll oder bei dem Umgang mit Gesellschafterdarlehen (Sonderbehandlung/automatischer Nachrang versus gewöhnliche Drittverbindlichkeit).

### Kapitel III – Teil B: Rechtsvergleich zum deutschen Modell

Die Darstellung des deutschen Rechts im zweiten Teil des dritten Kapitels soll sich auf die maßgeblichen Merkmale des Verfahrens (insbesondere wegen der Abweichung zum deutschen Recht solche in den vornehmlich auf Prävention zielenden Verfahrensmodalitäten) beschränken, falls die Gläubiger-/Gesellschafterstellung davon tangiert wird. Durch die Gegenüberstellung zum französischen Modell sollen Gemeinsamkeiten und Differen-

---

22 Vgl. Gerhardt, in: Pawlowski/Wieacker (Hrsg.), S. 100 f.; Forster, in: Bauer/Welker (Hrsg.), S. 324 f.

zen deutlich werden, um zu identifizieren, inwiefern eine Annäherung beider Systeme denkbar erscheint.

#### Kapitel IV: Schlussfolgerungen

Das vierte und letzte Kapitel ist den Schlussfolgerungen vorbehalten. Hierbei soll unter Anderem ausgelotet werden, inwieweit die beiden untersuchten Systeme kompatibel sind und welche Aussichten weiteren Harmonisierungsbestrebungen beigemessen werden können. Dies mündet schließlich in einige konkrete gesetzgeberische Anregungen, die sich an französischen Verfahrenselementen orientieren.

#### D. Ausgangshypothesen

Die rechtsvergleichenden Betrachtungen gehen von folgenden Thesen aus und sollen diese verifizieren:

1. Im Hinblick auf die Stellung der Gläubiger stellt das deutsche Insolvenzrecht teilweise dem französischen *droit des procédures collectives* funktional vergleichbare Instrumentarien bereit, verfolgt allerdings einen stärker auf die Interessen der Gläubiger zugeschnittenen Ansatz.
2. Die französischen Kollektivverfahren sind innovativer und facettenreicher, können so früher Sanierungsaktivitäten mithilfe staatlicher Institutionen unterstützen. Im Mittelpunkt stehen in erster Linie die Unternehmensrettung und der Schutz der Arbeitnehmer; Rechte der Gläubiger und Gesellschafter müssen hingegen besonders im Rahmen präventiver Mechanismen zurücktreten. Das deutsche Modell wirkt demgegenüber gläubigerfreundlicher.
3. Das französische Recht erlaubt gravierendere Eingriffe in die Rechtsposition der Gesellschafter eines insolventen Rechtsträgers, wohingegen der deutsche Gesetzgeber restriktiver agiert und andere Instrumentarien zur Bekämpfung von Obstruktionsrisiken bevorzugt.
4. Eine umfassende materielle Harmonisierung erscheint aufgrund zu großer systematischer Unterschiede fernliegend. Das präventive Modell Frankreichs an der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Prozessrecht lässt sich auf das gegenwärtige deutsche Recht nicht übertragen. Hierzu bedürfte es radikaler Veränderungen des Gerichtswesens und der staatlichen Sanierungshilfe über öffentliche Institutionen wie den Industrie- und Handelskammern.